

## Nutzungsordnung Batterieladestation

### Präambel

Die FRUCHTHOF BERLIN Verwaltungsgenossenschaft eG (Betreiber) betreibt auf dem Gelände Beusselstraße 44 N-Q, 10553 Berlin eine zentrale Batterieladestation für Flurfahrzeuge (nachfolgend *Anlage* genannt).

Die Fahrzeughalter (Nutzer) sind ausnahmslos verpflichtet, alle auf dem Gelände eingesetzten batteriebetriebenen Fahrzeuge an der dafür vorgesehen Batterieladestation aufzuladen.

Die Nutzer sind darüber hinaus verpflichtet, alle auf dem Gelände eingesetzten batteriebetriebenen Fahrzeuge entsprechend den Vorgaben des Betreibers zu kennzeichnen.

Die Funktionsfähigkeit des Fahrzeugs wird durch den Austausch einer leeren gegen eine volle Batterie hergestellt.

Der Austausch darf nur von dem dafür eingesetzten Personal vorgenommen werden.

### A. Nutzungsordnung

#### § 1 Betreten der Anlage

- a) Das Betreten und Befahren der Anlage geschieht auf eigene Gefahr.
- b) Unbefugten ist das Betreten und Befahren der Anlage untersagt
- c) Zum Betreten der Anlage sind befugt
  - i) Leiter der Anlage
  - ii) Personen die von der Leitung die Genehmigung haben

#### § 2 Verkehrsregelungen

- a) Auf dem gesamten Betriebsgelände gelten die Vorschriften der der Straßenverkehrsordnung
- b) Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h

#### § 3 Verhaltensregelung

- a) Die Betreiber ist verpflichtet, die Anlage in technisch einwandfreiem Zustand zu halten
- b) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Fahrzeuge in verkehrstüchtigem und technisch einwandfreiem Zustand sind.
- c) Die Einfahrt in die Anlage ist nur zum sofortigen Batterietausch gestattet.
- d) Voraussetzung ist, dass in der Anlage ausreichend Platz vorhanden ist und die Fahrzeuge den übrigen Betrieb weder beeinträchtigen noch behindern.
- e) Aus Sicherheitsgründen ist den Anweisungen des Personals Folge zu leisten. Die Führer der Fahrzeuge und das Personal der Batterieladestation haben größtmögliche Vorsicht und Sorgfalt walten zu lassen.

- f) Das Parken im Bereich der Anlage ist nur auf den dafür vorgesehen Parkflächen gestattet.
- g) Der Aufenthalt auf dem Gelände der Anlage ist den Fahrern nur für den Zweck und die Dauer des Austauschs gestattet.
- h) Nach dem Aufladen der Batterie ist das Gelände unverzüglich zu verlassen.
- i) Die Einfahrt in die Anlage kann jederzeit untersagt werden.

#### § 4 Benutzung der Anlage

- a) Die Anlage darf nur im Beisein des dort eingesetzten Personals genutzt werden.
- b) Die Fahrzeuge und die Anlage sind sorgsam und gemäß den Anweisungen des Personals, den Anweisungen der Handbücher und den Herstellerangaben zu benutzen.
- c) Die Fahrzeuge müssen sich zum Zeitpunkt des Austauschs in einem einwandfreien technischen Zustand befinden und auch sonst den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.
- d) Das Personal ist berechtigt die Aufladung zu verweigern bzw. abubrechen, wenn und sobald die Fahrzeuge technische Probleme aufweisen.

#### § 5 Quittung

- a) Die Fahrzeugführer unterzeichnen nach dem Ladevorgang ein Ladeprotokoll.
- b) Die Quittung enthält Angaben darüber, wann die Anlage durch wen genutzt wurde.

#### § 6 Versicherung

- a) Der Fahrzeughalter muss gegen Personen- und Sachschäden, die sich aus dem Betrieb des Fahrzeuges ergeben können, in angemessener Höhe versichert sein.
- b) Die Versicherung muss auf Verlangen nachgewiesen werden.

#### § 7 Haftung

- a) Die Haftung des „Anlagenbetreibers“, mit Ausnahme der Haftung bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- b) Der Fahrzeugführer haftet nach den gesetzlichen Regeln, sofern er das Fahrzeug oder die Anlagen nebst Zubehör beschädigt oder seine allgemeinen Verkehrssicherungspflichten verletzt.